

Qualitätssicherung im Promotionsverfahren: Baden-Württemberg geht voran

Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart, 16.4.2013

Durch die spektakulären Debatten um Plagiate in Dissertationen ist die Promotion ins Gerede gekommen. Gemessen an der Gesamtzahl an Promotionen, die in Deutschland wie in Baden-Württemberg insgesamt von hoher Qualität sind, mögen Plagiate Einzelfälle sein. Dennoch lenken die Debatten der jüngsten Zeit den Blick auf die Frage, wie die Qualität des höchsten Grads, den die Wissenschaft zu bieten hat, gesichert werden kann.

Denn alle Plagiate beschädigen in der Öffentlichkeit das Ansehen der Wissenschaft gravierend.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg möchte deshalb zusammen mit den promotionsberechtigten Hochschulen vorangehen und Maßnahmen ergreifen, die helfen, die hohe Qualität der Promotionen zu sichern.

Was für den überwiegenden Großteil der Promotionen heute bereits gilt, muss zu einem nachprüfbaren Standard erhoben werden: Promotionen sind das Ergebnis harter wissenschaftlicher Arbeit von Doktorandinnen und Doktoranden sowie der engagierten Betreuung durch Professorinnen und Professoren.

Die Maßnahmen, die Baden-Württemberg ergreifen wird, umfassen drei Bereiche:

- Die Transparenz und Qualitätssicherung im Promotionswesen soll gestärkt werden
- Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden soll verbessert werden
- Doktorandinnen und Doktoranden sollen eine starke Stimme an den Hochschulen erhalten

Transparenz und Qualitätssicherung im Promotionswesen

Die Landesregierung schlägt Maßnahmen vor, um die Sicherung der Qualität in Promotionsverfahren in Zukunft noch verlässlicher zu gewährleisten:

Datenerfassung

Unablässig für die Sicherung von Qualität ist immer eine valide Datenbasis. Derzeit wissen die Hochschulen nicht genau, wie viele Promovierende sie überhaupt haben.

Das muss sich ändern. Deshalb sollen künftig die zuständigen Hochschuleinrichtungen den Zeitpunkt der Betreuungszusage als Beginn des Promotionsverfahrens erfassen.

Promotionen als Teil des Qualitätsmanagements

Das Landeshochschulgesetz soll in Zukunft klarstellen, dass die allgemeine Verpflichtung der Hochschulen zur Einführung eines Qualitätsmanagements auch für das Promotionswesen gilt. Das war bislang nicht der Fall.

Kollegiale Auswahlentscheidungen

Die Entscheidung über die Annahme zur Promotion soll in Zukunft von einem kollegial besetzten Hochschulorgan - nicht von einzelnen Professorinnen und Professoren getroffen werden. Grundlage der Auswahlentscheidung soll in der Regel der Masterabschluss sein; Ausnahmen (etwa die Promotion bereits nach dem Bachelorabschluss) sollen künftig einer besonderen Begründung bedürfen und müssen den Hochschulleitung regelmäßig mitgeteilt werden.

Die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden soll verbessert werden

Einführung einer Promotionsvereinbarung

Die Landesregierung wird im Landeshochschulgesetz die Einführung von Betreuungsvereinbarung verbindlich verankern, die zwischen dem Promovenden und der Betreuerin oder dem Betreuer zu Beginn des Promotionsverfahrens, nämlich unmittelbar nach der Betreuungszusage, abgeschlossen wird und die beiderseitigen Rechte und Pflichten festhält.

Für die Betreuungsvereinbarungen sollen Mindeststandards vorgesehen werden, die folgende Punkte umfassen könnten:

- die Betreuungsintensität und die zeitliche Festlegung von Betreuungsgesprächen
- Zeitpläne, die in regelmäßigen Zeitabständen fortgeschrieben werden,
- die beiderseitige Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
- die (bei der Abgabe der Dissertation festzulegende) Dauer der Korrektur und des Bewertungsverfahrens

Die Festlegung weiterer Regelungsinhalte bleibt den Hochschulen überlassen.

Anzahl von Betreuungsverhältnissen pro Professor

Gute Betreuung braucht vor allem Zeit. Aus diesem Grund soll der Promotionsausschuss in Zukunft darauf achten, dass dem Doktorvater bzw. Doktormutter eine angemessene Betreuung auch tatsächlich möglich ist. Das kann dabei nur im Einzelfall entschieden werden, es sollen keine Vorgaben gemacht werden, wie viele Doktoranden ein Betreuer übernehmen darf. Abgeschafft werden soll die Honorierung hoher Promovierendenzahlen bei der sogenannten leistungsorientierten Mittelvergabe.

Vorgaben für die mündliche Prüfung und fachspezifische Publikationsstandards

In der mündlichen Prüfung soll die Dissertation zukünftig verpflichtend ein wesentlicher Gegenstand sein. Doktorandinnen und Doktoranden erhalten so die Möglichkeit aber auch die Pflicht, ihre Ergebnisse vor einem hochkarätigen Gremium zu erläutern.

Hochschulintern sollen Standards für publikationsbasierte Dissertationen festgelegt werden.

Eine starke Stimme für Doktorandinnen und Doktoranden

Doktorandinnen und Doktoranden haben bislang als Gruppe mit eigenen Interessen keine eigene Stimme an den Hochschulen. Gerade die Promovierenden, die nicht eingeschrieben oder angestellt waren, hatten keine Möglichkeit, sich an ihrer Hochschule einzubringen. Das will die Landesregierung ändern und schlägt die Einrichtung eines Promovierendenkonvents vor, der als Interessenvertretung der Promovierenden Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen kann.

Außerdem soll das Landeshochschulgesetz in Zukunft bestimmen, dass alle Hochschulen in ihren Promotionsordnungen vorsehen, dass in Promotionsverfahren eine Ombudsperson bestellt wird, die in Konfliktfällen angerufen werden kann.

Hintergrund

Die Maßnahmen, die Baden-Württemberg ergreifen wird, gehen zurück auf die Arbeit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Vertreterinnen und Vertretern der promotionsberechtigten Hochschulen des Landes (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen) sowie Doktorandinnen und Doktoranden, die im Jahr 2012 eingesetzt worden war.